

Präambel (Grundregeln für den Aushang)

- A. *Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule*
- B. *Abrufung von Internet-Inhalten*
- C. *Veröffentlichung von Inhalten im Internet*
- D. *Datenschutz und Fernmeldegeheimnis*
- E. *Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts*
- F. *Schlussvorschriften*

**Präambel¹ (Grundregeln für den Aushang in den Computerräumen)
Nutzungsordnung des Andreas-Gymnasiums vom 20.09.2018**

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt die Grundregeln auf. Benutzer_innen müssen darauf achten, dass

- mit den Computern und anderen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Passwörter geheim bleiben und ausschließlich vom/von der jeweiligen Nutzer_in verwendet werden,
- Urheber- und Eigentümerrechte beachtet werden (Materialien wie beispielsweise Texte und Fotos, die von anderen Personen stammen, dürfen nicht unberechtigt veröffentlicht werden. Das unberechtigte Downloaden von Musik, Spielen etc. ist verboten.)
- verbotene Inhalte weder veröffentlicht noch aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Namen, Adressen, Personenfotos, etc.) von Lehrer_innen, Schüler_innen und anderen Personen nicht im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung vor.

¹ Die Präambel kann und soll durch weitere Punkte ergänzt und inhaltlich und sprachlich (altersgerecht) den Schulgegebenheiten angepasst werden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

1 Anwendungsbereich²

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Computer, internetfähige Endgeräte, Computerdienstleistungen und Netzwerke (einschließlich WLAN), die von der Schule bereitgestellt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und für sonstige digitale Geräte, die von den Schüler_innen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte sind alle Lehrer_innen und Schüler_innen. Die Schulleitung oder der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler_innen, Eltern). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn die betreffenden Nutzer_innen ihren Pflichten nicht nachkommen.

(2) Weisungsberechtigte sind der verantwortliche Administrator, unterrichts- bzw. aufsichtführenden Lehrkräfte oder von der Schulleitung beauftragte Personen. Den Weisungen der aufsichtführenden Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Für die Nutzung im außerunterrichtlichen Bereich gelten die Bestimmungen analog.³

3 Zugangsdaten⁴

(1) Alle berechtigten Nutzer_innen erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, welches sie bei der Erstanmeldung ändern (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten melden sich die Nutzer_innen an allen zugangsgesicherten Endgeräten der Schule an. Das Endgerät, an dem sich die Nutzer_innen im Netz angemeldet haben, ist aus Sicherheitsgründen durch diese niemals unbeaufsichtigt zu lassen und ist bei kurzfristigem Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzer_innen an ihren Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer_innen haben sichere Passworte zu wählen.

² Es ist hier zwischen schuleigenen und schulfremden Geräten zu unterscheiden. Im Unterricht gilt die ausschließlich schulorientierte Nutzung.

³ Eine (auch) private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur, insbesondere des schulischen Internetzugangs, kann zugelassen werden. Hierbei sind dann allerdings vor allem zwei zentrale Punkte zu beachten:

- Die Haftungsrisiken der aufsichts- und kontrollpflichtigen Lehrer bzw. der Schule werden größer.
- Durch die erlaubte private Nutzung wird die Schule zum Telekommunikationsanbieter für Dritte, der das Fernmeldegeheimnis zu beachten hat. Dies hat zur Konsequenz, dass insbesondere Überwachungsmaßnahmen (etwa Protokollierungen) nur noch unter engen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet sind bzw. entsprechende Einwilligungen eingeholt werden müssen.

⁴ Werden Zugangsdaten an der Schule nicht (z. B. bei jüngeren Nutzern der Grundschulen) benötigt, sind diese Vorschriften hinfällig bzw. können entsprechend angepasst werden. Bestimmungen der Aufsichtspflicht sind zu beachten.. Informationen zu sicheren Passwörtern finden Sie in unseren Informationen. Möglich wäre: Passworte müssen daher aus ... bestehen und ... enthalten Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende straf- und zivilrechtliche Haftungsrisiken durch die Vergabe persönlicher Passwörter minimiert werden können. Durch die Nutzeranmeldung kann nachvollzogen werden, wer zu welchem Zeitpunkt einen Computer oder das Netz benutzt hat. Dies dient der Aufklärung von Verstößen und trägt dazu bei, dass sich die Schüler ihrer Verantwortung bewusst werden.

(3) Die Nutzer_innen sind für die Aktivitäten, die unter ihrem Namen laufen, verantwortlich. Sie sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf nicht weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die weisungsberechtigte Person ist unverzüglich zu informieren, sobald den Nutzer_innen bekannt wird, dass ihr Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird.

(4) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

4 Datenschutz der Zugangsdaten

Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schüler_innen (Name und Klassen-/Kurszugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen). Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

5 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von Schüler_innen mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Weisungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Schüler_innen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(3) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

(4) Beschädigung der Geräte sowie Störungen sind dem Weisungsberechtigten unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

6 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung des Weisungsberechtigten genutzt werden. Das Löschen und Manipulieren von fremden Daten ist verboten.

B. Abruf von Internet-Inhalten⁵**7 Verbotene Nutzungen⁶**

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen, zu speichern und zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der verantwortlichen Person unverzüglich zu melden.

8 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download und das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen) sind untersagt. Das Urheberrechtsgesetz ist zu beachten.

(2) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

9 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schüler_innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder im eigenen Namen Vertragsverhältnisse eingehen.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet**10 Illegale Inhalte**

Es ist untersagt, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Bei der öffentlichen Wiedergabe von Inhalten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

11 Beachtung von Bildrechten⁷

Es ist untersagt, Daten anderer ohne die Einwilligung der betroffenen Person oder eigene persönliche Daten zu veröffentlichen. Bei Minderjährigen ist stets die Genehmigung der Erziehungsberechtigten notwendig. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

⁵ Der Begriff der Internet-Inhalte wird in den gesetzlichen Bestimmungen nicht genannt, aber in den Nutzungsbedingungen aus Transparenzgründen verwendet. Er umfasst alle Angebote des Internets.

⁶ Die Vorschrift nennt überblicksartig nur die wichtigsten Verbote von bestimmten Medieninhalten, um transparent zu bleiben.

⁷ Die Bestimmung dient der Sicherheit der Schüler und soll verhindern, dass persönliche Daten insbesondere minderjähriger Nutzer über das Internet bekannt werden.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

12 Aufsichtsmaßnahmen, Administration⁸

Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet. Dazu kontrolliert der Weisungsberechtigte die Bildschirminhalte der Schülerarbeitsplätze. Das ist auch elektronisch möglich. Der Datenverkehr wird protokolliert und bei Verdacht kontrolliert. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken personenbezogenen Daten protokolliert werden.

E. Schlussvorschriften

13 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

(2) Die nutzungsberechtigten Schüler_innen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Elternbrief), dass sie diese Nutzungsordnung zur Kenntnis nehmen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

14 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zuwerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

15 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzer_innen entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer_innen haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

⁸ Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflicht ist eine Einschränkung der Rechte der Nutzer (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Fernmeldegeheimnis) im Hinblick auf eine Kontrolle der von den Nutzern aufgerufenen oder sonst verwendeten Dateninhalten unerlässlich. Die Bestimmung der Nutzerverordnung schafft hierfür die Grundlage, mit welcher sich jeder Nutzer durch schriftliche Anerkennung der Nutzungsordnung einverstanden erklärt. Dies ist im Hinblick auf das Strafverbot der Datenausspähung nach § 202a StGB unerlässlich. Die Strafnorm kommt nicht in Betracht, wenn eine (rechtfertigende) Einwilligung vorliegt. Auch ein Verstoß gegen Strafbestimmungen der Datenschutzgesetze und des Telekommunikationsgesetzes kann nicht mehr angenommen werden (Letzteres ist von besonderer Bedeutung, wenn die Schule (auch) eine private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zulässt). Auch werden dadurch Konflikte mit den Beschränkungen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz bzw. den entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze vermieden.